

in den AVB keine ergänzenden Regelungen erforderlich wurden. Bei Sachversicherungen ist der Leistungsempfänger durch das ZGB nicht bestimmt, so daß die AVB besonders im Hinblick auf die recht häufige Mitversicherung fremden Eigentums regeln, daß grundsätzlich an den Versicherungsnehmer geleistet wird und auf dessen Verlangen bzw. mit dessen Zustimmung an die Versicherten.<sup>13</sup>

#### *Pflichten des Versicherungsnehmers und des Versicherten bzw. Rechte der Staatlichen Versicherung*

Hier werden im wesentlichen die §§ 252 Abs. 3, 253, 254 und 255 ZGB ergänzt und konkretisiert.

Dazu gehören insbesondere die Pflicht des Versicherungsnehmers und der Versicherten zur Schadensverhütung und das Recht der Staatlichen Versicherung, von den Versicherungsnehmern die Beseitigung festgestellter Gefahrenquellen zu fordern (§ 253 ZGB). Diese besonders bedeutungsvollen Bestimmungen des ZGB sind in den AVB zu Sach- und Haftpflichtversicherungen wiederholt worden.<sup>11</sup>

Weiter gehören hierher die Verhaltens- und Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers und des Versicherten bei Eintritt eines versicherten Ereignisses. Das sind neben allgemeinen und für alle Versicherungsformen gleichartigen Pflichten, wie sie in § 252 Abs. 3 ZGB genannt sind, solche Pflichten, die für einzelne Versicherungsformen und innerhalb der Versicherungsformen nach den versicherten Ereignissen spezifiziert festgelegt sind.<sup>15</sup>

Schließlich gehören hierher auch die Rechtsfolgen für Pflichtverletzungen, die auf der Grundlage des § 255 ZGB für die verschiedenen Versicherungsformen in den AVB differenziert genannt worden sind. So ist konkretisiert worden, bei welchen Pflichtverletzungen die Versicherungsleistung teilweise und bei welchen Pflichtverletzungen die Versicherungsleistung ganz versagt werden kann. Dabei wurde von dem Prinzip ausgegangen, daß der Versicherungsschutz nur bei besonders schwerwiegenden, gegen die gesellschaftlichen Interessen gerichteten Handlungsweisen völlig versagt werden soll.<sup>16</sup>

Für die Leistungen aus Personenversicherungen werden in den AVB die nach § 255 Abs. 3 ZGB erforderlichen Festlegungen getroffen.<sup>17</sup>

#### *Allgemeine Bestimmungen und Besonderheiten einzelner Versicherungen*

Zu diesen Bestimmungen gehören zunächst die Regelungen über den örtlichen Geltungsbereich für den Versicherungsschutz. Bei Personenversicherungen ist der örtliche Geltungsbereich für den Versicherungsschutz nicht eingeschränkt. In § 7 der AB für die Haushaltversicherung wird ausdrücklich gesagt, daß die Sachen überall dort versichert sind, wo sie sich befinden.<sup>18</sup>

Aus Kraftfahrzeugversicherungen besteht Versicherungsschutz innerhalb der DDR. Er kann durch Zahlung eines entsprechenden Beitragszuschlags auf Europa erweitert werden. Dann gelten gemäß § 7 der AB für die Kraftfahrzeugversicherung zusätzlich die Besonderen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Auslandsversicherung.

Zu nennen sind weiter die Bestimmungen über die Beendigung des Versicherungsvertrags. Das trifft z. B. zu, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte seinen ständigen Wohnsitz in ein Territorium außerhalb der DDR verlegt<sup>19</sup> oder — z. B. bei der Kombinierten Personenversicherung für Berufstätige — wenn die versicherte Frau das 60. Lebensjahr und der versicherte Mann das 65. Lebensjahr erreicht haben. Bei der Unfallversicherung erlischt der Versicherungsschutz für Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit mit dem Zeitpunkt der Beendigung der beruflichen Tätigkeit.

Zu den allgemeinen Bestimmungen gehören schließlich auch noch die Bestimmungen über den Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag.<sup>29</sup>

#### *Zu den Vorteilen, die die Neuregelung für die Bürger bringt*

In Auswertung von Hinweisen und Eingaben der Bürger sowie von Erfahrungen der Staatlichen Versicherung ist der Versicherungsschutz bei einigen Versicherungsformen durch die neuen AVB im Interesse der Bürger erweitert worden. Hierzu einige Beispiele:

In der Unfallversicherung werden Versicherungsleistungen auch, bei Infektionskrankheiten, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Berufstätigkeit entstanden sind und Berufskrankheit anerkannt sind, wie bei Unfällen erbracht (vgl. Ziff. 4 der Anlage 5 zur AO über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Personenversicherungen der Bürger). In der Lebensversicherung wird bei Todesfällen durch solche berufsbedingte Infektionskrankheiten wie bei Unfällen die doppelte Versicherungssumme gezahlt.

Für die Beurteilung von Dauerfolgen durch Unfall wurde hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen Übereinstimmung mit den sozialversicherungsrechtlichen Regelungen hergestellt (Ziff. 2 der Anlage 5 zur AO über die Allgemeinen Bedingungen für die freiwilligen Personenversicherungen der Bürger) und der Zeitraum für die endgültige Feststellung des dauernden Körperschadens von drei auf zwei Jahre verkürzt (§ 3 Abs. 2 der AB für die Unfallversicherung).

Die bisherige Regelung bei Meinungsverschiedenheiten über den Grad des dauernden Körperschadens ist auf der Grundlage der A(5 über ärztliche Begutachtungen vom 18. Dezember 1973 (GBl. 1974 I S. 30) vereinfacht worden (Begutachtung durch den Bezirksgutachter anstelle eines Arzteausschusses gemäß § 5 der AB für die Unfallversicherung).

In den Versicherungsschutz der Haushaltversicherung wurden Gas- und Etagenheizungen sowie Elektro-Nachtspeicheröfen, die den Mietern von Wohnungen gehören, eingeschlossen (§ 1 Abs. 2 Buchst. e). Schäden durch Luftfahrzeuge sind nunmehr generell versichert und damit auch Schäden durch sog. Überschallknall (§ 1 Abs. 1). Kinderwagen sind jetzt auch gegen Diebstahl versichert (§ 1 Abs. 2 Buchst. b). Für Ansprüche auf Versicherungsleistung für teilbeschädigte Hausratsgegenstände ist die Zahlung einer Wertminderungsentschädigung festgelegt (§ 2 Abs. 2).

Haftpflichtversicherungsschutz für Schadenersatzansprüche Dritter besteht auch für Personen, die dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten unentgeltlich Hilfe leisten (§ 3 Abs. 1 Buchst. e der AB für die Haushaltversicherung).

Die AVB sehen keine für den Bürger nachteilige Rechtsfolgen vor, wenn er ohne Zustimmung der Staatlichen Versicherung rechtlich begründete Schadenersatzzahlungen an den Geschädigten leistet.

In den Versicherungsschutz der Kraftfahrzeug-Auslandsversicherung sind Schäden eingeschlossen, die sich auf dem Gebiet der DDR vor bzw. nach dem Auslandsaufenthalt ereignen, wenn der Schaden während der vereinbarten Versicherungsdauer eingetreten ist. Der Auslandsversicherungsschutz verlängert sich ohne besonderen Antrag des Bürgers, wenn das Kraftfahrzeug wegen eines versicherten Schadenereignisses länger als vorgesehen im Ausland verbleiben muß (§ 2 der Besonderen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Auslandsversicherung).

Der Versicherungsschutz aus den AVB für die Feuerpflichtversicherung von Gebäuden beginnt jetzt bereits mit dem Zeitpunkt der Erteilung der Bauzustimmung durch das zuständige staatliche Organ (§ 1 Abs. 3). Eine Anmeldung des Gebäudes durch den Bürger zur Versicherung, wie sie bisher verlangt wurde, ist nicht mehr erforderlich. Der Bürger ist lediglich noch verpflichtet, die Fertigstellung des Gebäudes zum Zwecke der Beitragsberechnung anzuzeigen (§ 3 Abs. 1).

In diesem Zusammenhang muß auch erwähnt werden, daß die mit dem ZGB vorgenommene Erweiterung der Ver-